

Samuel Friedrich Gültlingen von

**Unterthänigstes Pro Memoria. Noth, Pflicht, und Gewissen, keinesweges aber Respectvergessenheit ... trieben mich an: den höchstwichtigen Anschluß drucken zu lassen**

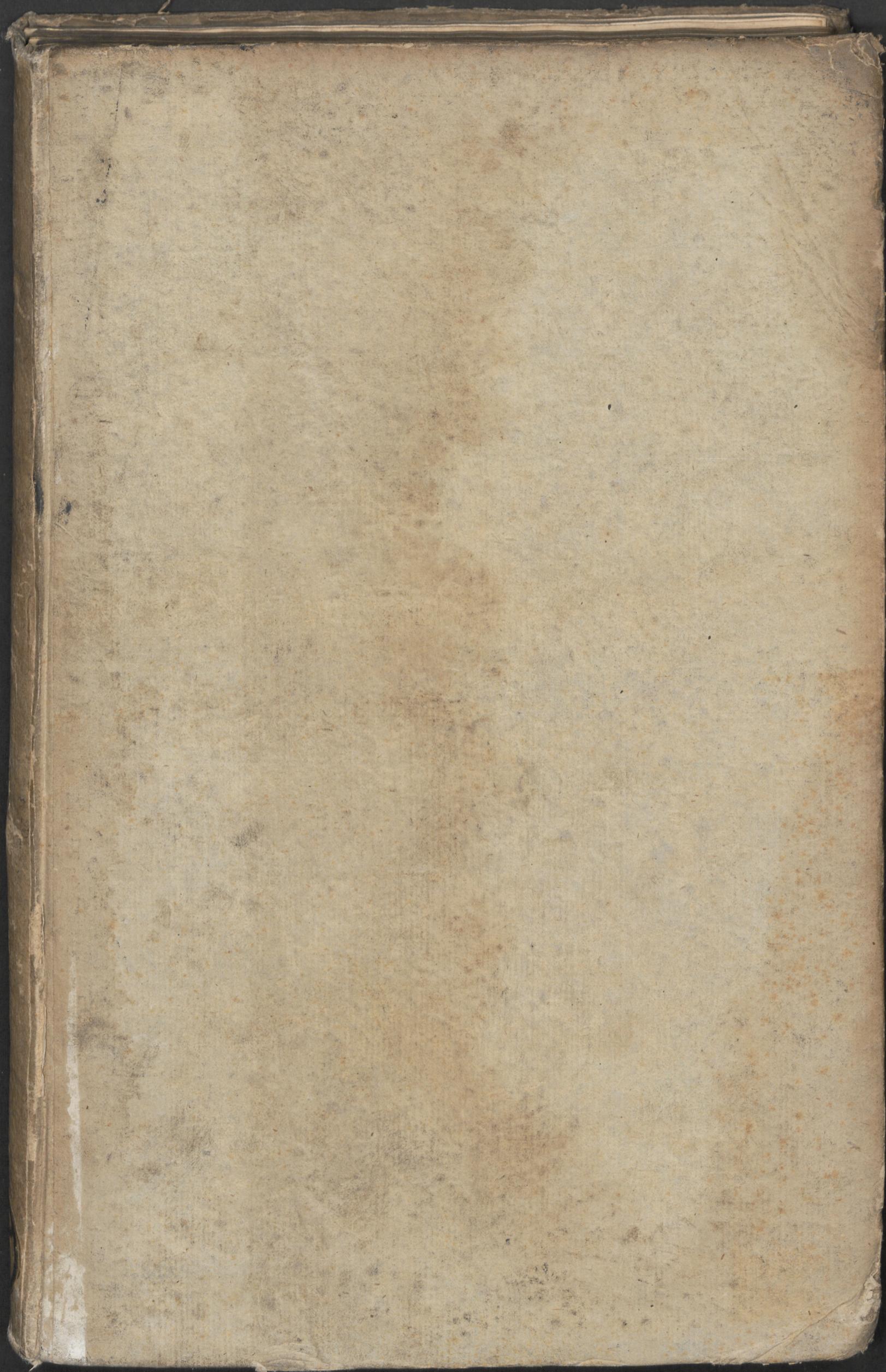
[Wetzlar]: [Verlag nicht ermittelbar], [1776]

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1747639389>

**Abstract:** Nachschrift zum Gedächtnistag des grausamen Blutbads und Plünderung des Wildenhofs 1775

Druck Freier  Zugang





Sc<sup>o</sup> - 58. 1-15



38.3.

Zum Andenken

überwiegend

Dieser mitgebrachte kleine Zettel der Kunst-  
gewinnlich, Praxis,

zum

meinen Glanz in der ich so wertvoll für die  
Ganzjährige Universität - Bibliothek

In respekt

Adopt. Fran. Reinhold. C. S. I. A. A. C. I. W. P.



Faint, illegible text, possibly bleed-through from the reverse side of the page.

14

Untertänigstes  
PRO MEMORIA.

**N**oth, Pflicht, und Gewissen, keinesweges aber Respectsvergessenheit, sondern wahres devotestes Zutrauen zu dem höchstpreißlichsten Kaiserlichen und Reichskammergericht, trieben mich an: den höchstwichtigen Anschluß drucken zu lassen.

Solchen, so oft als ich ihn brauche, abzuschreiben, hätte mich zu viel gekostet.

Erforderlichen Falls könnte noch mehreres zu meiner Legitimation vorbringen; Höchst dieselben aber sind zu gerecht, als daß Sie mir zumuthen sollten, die Wahrheit, Recht, und Unschuld, samt meinem ehrlichen Nahmen noch länger unterdrückt und ein so andere ungleich belehrt zu sehen;

Dann hätten alle bey der hier gewesenen hohen Visitation dergleichen gewußt; so würde mit jenen vielen gegnerischer Seits urgirten Zumuthungen: quæst. Urtheil zu vollziehen ic. ic. Ein höchstpreißlichstes Kaiserliches Kammergericht verschont geblieben seyn, und die höchsttrübliche Mühe: zu zeigen, daß solches nicht seyn könne, sondern alle meine so sehr connexe höchstprivilegirte Sachen mit einander in uno tractu vorgenommen werden müßten, wäre zur Sache selbstem bequemer gewesen!

Auch in dieser Rücksicht muß ich also mehrere mit dem Anschluß belehren, zumahlen da der — Herr von Adelsmann, samt Consulent Klog und Consorten, nun auch in Comitiiis und an mehreren allerhöchst- und hohen Orten noch immerfort unächten Gebrauch macht.

Mit unzähligen Thränen sämtlich so grausam mißhandelter Höchstdero selben Füße benegend, und um gnädigst gerechteste Erhörung sämtlich dießseitig rechtlicher Petitorum Tag und Nacht schreyend, verharre mit allersinnlichem Respect

Höchstdero selben

Weglar, den 12. Nov.  
1776.

untertänigster treu-devotester Knecht und Diener  
Samuel Friedrich Freyherr von Gütlingen.

Nachschrift.

## Nachschrift.

In den Kammergerichtlichen Acten ist bereits nachstehender am Gedächtnisstag des grausamen Blutbads und Plünderung des Wildenhofs 1775. ausgefertigter Amtsbericht befindlich:

Hier überschicke Sochdenenselben ein Memorial von denen sämtlichen am 16. Nov. 1771. grausam mishandelten Untertanen und Diensthotten, welche nicht nur ihre in dem Gegenbericht enthaltene Aussage nochmalen eydlich darinnen behärten, darauf leben und sterben zu wollen, sondern auch Euer Hochfreyherrliche Gnaden unterthänigst bitten, gegen derer Meineydigen, nemlich des Wemmers, Kiefels und Mattheus Röcken, Wahrheitswidrige Angaben, bey Allerhöchst Kaiserlichem und Reichskammergericht im Namen aller unterschriebenen auf das feyerlichste zu protestiren, und von Herrn Hofrath Emerich alle bisherige Vollmacht, Acten und Correspondenz Namens solcher abzufordern, und solche Hochdero Herrn Advocaten Seyffert zu übertragen. Es ist jedermann in die größte Verwunderung gesetzt, daß bey einem höchsten Reichsgericht noch die geringste Attention auf solche meineydige Menschen gemacht wird, da doch der Gegentheil solche selbstn vorhero so übel geschildert, und seithero so viele Schriften von ihrer üblen Aufführung und verübten Gewaltthätigkeiten alldorten eingeloffen sind, auch solche sich immer gegen denen Verunglückten rühmen, sie werden es nicht erleben, daß der Proceß ausgehe, man mache allemal wieder eine Hinderniß, und darauf ist es hauptsächlich angesehen, solchen zu verewigen; aber der Allerhöchste wird Richter seyn, und denen armen verunglückten Wittwen und Waisen Recht verschaffen, und die falschen Zeugen strafen, wie dorten in der Historie von Susanna und Daniel im 55. und 59ten Vers zu lesen.

Ferner vi [93] actorum Cameralium.

Aus beyliegendem Protocollo werden Euer Hochfreyherrliche Gnaden ersehen, wie die neue Untertanen einer unaufhörlichen Plage ausgefetzt sind, von denen Meineydigen, welche Tag und Nacht herumgehen wie brüllende Löwen, und suchen, welche sie verschlingen.

Sämtliche Bedrängte bitten Ein höchstes Reichsgericht wehemüthigst und fußfällig: sie doch einmal von solchen bisherigen ungerechten Zumuthungen derer Meineydigen zu befreyen, und die endlich höchstreichliche Sülfe ihnen angedeyhen zu lassen —

Auch ist schon durch Lit. F. zu dem Oratreceß Herrn Lti. Brand vom 20ten Merz 1776. gegenseitig Bernerdinischer Seits selbst ad acta gebracht worden: daß seithero (seit der Zeit nemlich, da sich die Frau von Jungkenn wiederum armata manu in den Besiz des quack. Antheils an Adelmansfelden, Kaufbriefs-widrig, gesetzt hat:)

Die Gebäude baulos gemacht, die Waldungen ausgehauen und die Feldgüter ausgefogen worden seyen.

Ferner sind nunmehr der neuerliche Adelmansfelder Amtsbericht und Original-Protocollo vom 7ten Nov. dieses Monats eingelaufen, woraus ersichtlich ist, daß die gegenseitige Verführung und Verleitung zum Meineyd noch kein Ende hat: dann nach dem ersten Protocollo hat der Schmitt Wemmer den puncto adulterii zur Strafe gezogenen Gottfried Schürle zu sich kommen lassen und ihme gesagt:

Wenn er nicht auch zu ihnen, nemlich zu dem Schmitt Wemmer und Consorten falle, so sey keine Gnade übrig — wenn er aber zu ihnen falle, so sey ihm die Strafe geschenkt, und bekomme noch Geld dazu, wie aber gedachter obere Bauer nicht gesonnen, bey seinem begangenen schweren Verbrechen nicht auch vollends einen Meineyd zu begehen.

Nach dem 2ten Protocollo hat diesem vorbesagtem Gottfried Schürle sein Haus aufgesteckt und verkauft werden sollen, und in dieser Verlegenheit der Schmitt Wemmer zu ihme Schürle gesagt, wann er zu ihm halte, so wolle er alles vor ihn ausfechten.

Nach dem 3ten Protocollo hat besagter Schürle wirklich den Karren führen (schanzen) müssen, und nimt man ihm, so gar zur Aushungierung und Strafe

Strafe seiner unschuldigen Frau und Kinder, seine Früchte hinweg, auch hat Schmitt Wemmer sich darüber verlauten lassen:

Man müsse ihm zu theuerst den Saambaber nehmen, daß er nicht mehr aussäen könne, wenn er Schürle aber auf des Schmitt Wemmers und Consorten Seite falle, so höre alle Strafe auf.

Dieser Schürle aber sich vernehmen lassen:

einen Meineyd zu begehen, dieses thue er nun und nimmermehr und sollte es ihm das Leben kosten.

Da nun aus all vorstehendem erhellet, was für unwiederbringlicher Schaden, aus längerem Verzug der endlichen Entscheidung, nicht nur an den Güthern geschehe, sondern auch was für Nachstellungen der Verführung, zum Meineyd, die Untertanen, und was für Bedrangniße diejenige, die sich dazu nicht wollen verleisten lassen, ausgesetzt sind, welche Gefahr folglich auf dem längeren Verzug beruhet;

Als getröstet sich nun um so mehr der gnädigst gerechtesten Entscheidung der sämtlich so höchst wichtigsten Sachen

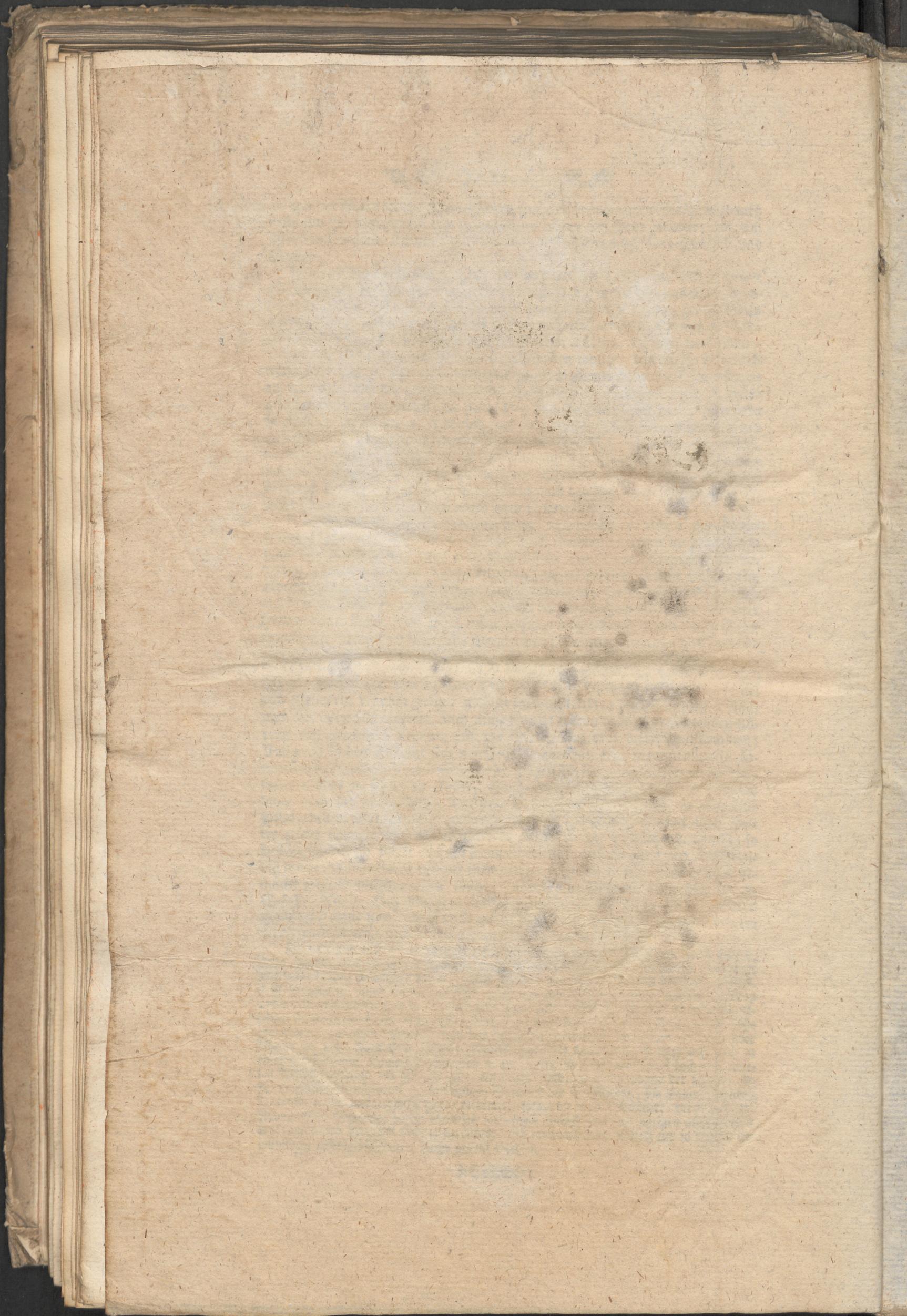
Wehlar den 15. November

1776.

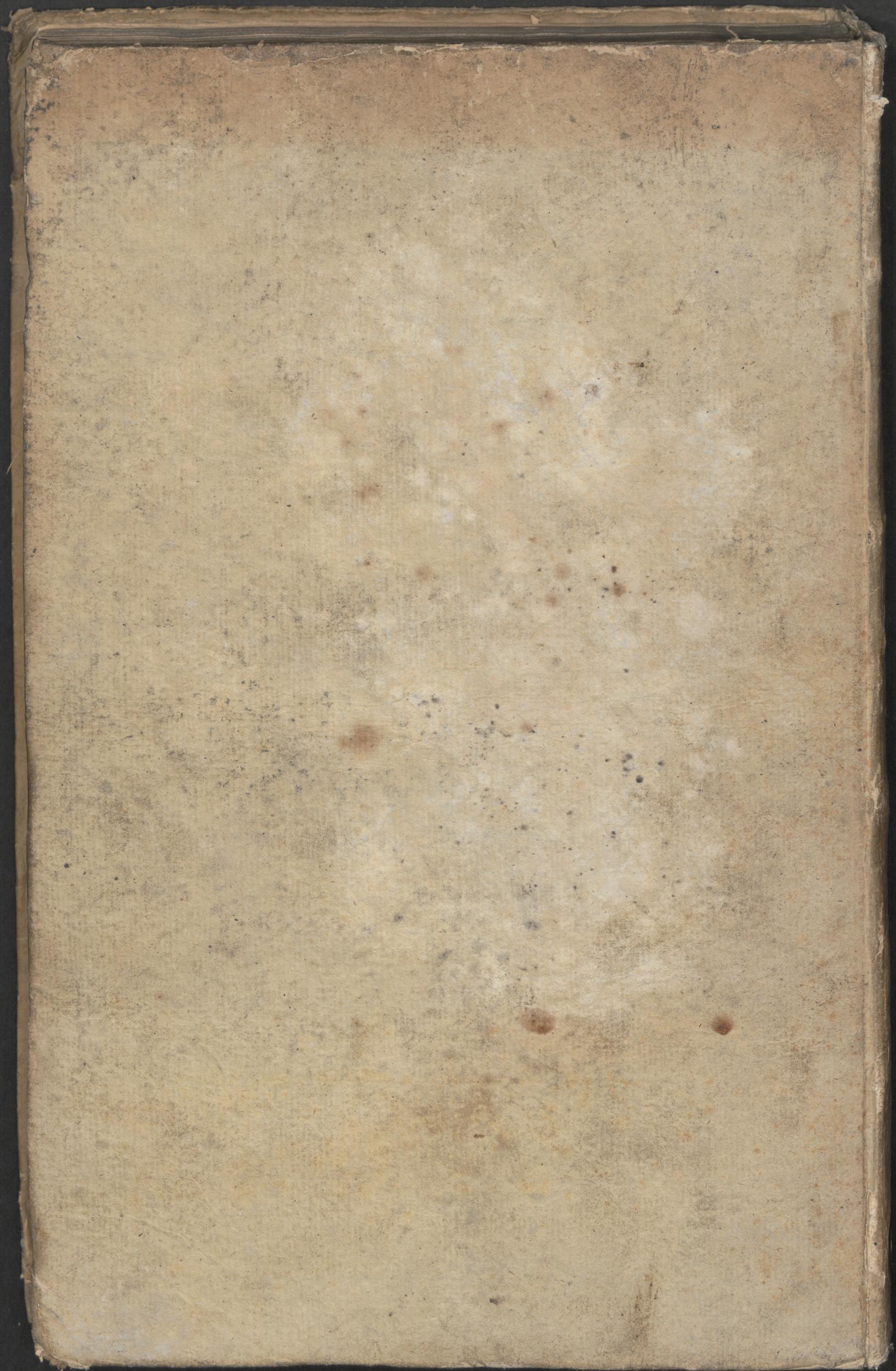
B. de Güldlingen.











Strafe seiner unschuldigen Frau und Kinder, seine Früchte hinweg, auch hat Schmitt Wemmer sich darüber verlauten lassen:

Man müsse ihm zu theuerst den Saambaber nehmen, daß er nicht mehr aussäen könne, wenn er Schürle aber auf des Schmitt Wemmers und Consorten Seite falle, so höre alle Strafe auf.

Dieser Schürle aber sich vernehmen lassen:

einen Meineyd zu begeben, dieses thue er nun und nimmermehr und sollte es ihm das Leben kosten.

Da nun aus all vorstehendem erhellet, was für unwiederbringlicher Schaden, aus längerem Verzug der endlichen Entscheidung, nicht nur an den Güthern geschehe, sondern auch was für Nachstellungen der Verführung, zum Meineyd, die Unterthanen, und was für Bedrangnisse diejenige, die sich dazu nicht wollen verleiten lassen, ausgesetzt sind, welche Gefahr folglich auf dem längeren Verzug beruhet;

Als getröstet sich nun um so mehr der gnädigst gerechtesten Entscheidung der sämtlich so höchst wichtigsten Sachen

Weklar den 15. November

1776.

B. de Güldingen.

